

Anlage 1: Mehrerträge durch vorgezogene Steuererhöhungen zum 01.01.13

Gemeindesteuer	Steuersatz 2013	Steuersatz neu	Ansatz 2013 mit NT	Erträge neu	Ansatz 2013 neu	Mehrerträge (Plan)
Grundsteuer A	350%	370%	4.500 €	4.757,14 €	4.700 €	200 €
Grundsteuer B	380%	390%	1.941.000 €	1.992.078,95 €	1.992.000 €	51.000 €
Gewerbesteuer	380%	unverändert	4.000.000 €	4.000.000,00 €	4.000.000 €	- €
Hundesteuer (I. Hund - 717 St.)	100,00 €	120,00 €	91.500 €	105.840,00 €	105.800 €	14.300 €
Zweitwohnungssteuer	11,50%	12%	8.300 €	8.660,87 €	8.600 €	300 €
Vergnügungssteuer	9,50%	12%	97.000 €	122.526,32 €	122.500 €	25.500 €

Zu Anlage A

Stand: 05.09.2012

Steuersatz 2012 Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner (Konsolidierungshilfe)

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Hundesteuer für den ersten Hund	Zweitwohnungssteuer	Vergütungssteuer
Lauenburg	370%	370%	370%	100,00 €	11,5%	12%
Schwarzenbek	350%	370%	380%	100,00 €	11,5%	9,5%
Uetersen	330%	350%	350%	48,00 €	--	12%
Pellworm	350%	370%	350%	100,00 €	11,5%	--
Bad Segeberg	350%	370%	350%	102,00 €	12%	10% ¹

¹ der elektronisch gezahlten Nettokasse (ansonsten der elektronisch gezahlten Bruttokasse bzw. des Einspielergebnisses)
 * Pellworm Stand Februar 2012

I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 135), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371 und 385) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek wird ersatzlos aufgehoben.

~~(4) Bei Eckgrundstücken wird die Straßenfrontlänge zu jeder Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Den dadurch eintretenden Gebührenaussfall trägt die Stadt.~~

Artikel II

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbek,

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

Frank Ruppert



Der Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung

B E R I C H T

über die Prüfung des Antrages
der Stadt Schwarzenbek



auf Gewährung einer
Fehlbetragszuweisung
gemäß § 16
Finanzausgleichsgesetz (FAG)
für das Haushaltsjahr 2010



auf Fehlbetragszuweisung gestellt wurde, erfüllt sein (Ziffer 2.3 i.V.m. Ziffer 2.2 Satz 6 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfond).

Im Haushaltsjahr 2010 betragen die Hebesätze für

Grundsteuer A = 350 Prozent
Grundsteuer B = 350 Prozent
Gewerbsteuer = 380 Prozent.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde die Anhebung der Hebesätze zum 01.01.2011 beschlossen. Sie betragen nunmehr für

Grundsteuer A = 350 Prozent
Grundsteuer B = 370 Prozent
Gewerbsteuer = 380 Prozent.

Die Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist insoweit erfüllt.

Die Steuererträge des Jahres 2010 sind allerdings noch geringfügig zu korrigieren. Die Erträge aus der Gewerbsteuer weisen nicht nur die veranlagten Beträge des Haushaltsjahres 2010 aus, sondern auch für Vorjahre. Für das Jahr 2009 erfolgte die Veranlagung noch mit dem Hebesatz von 310 Prozent. Der Hebesatz hätte bereits für 2009 auf den Mindesthebesatz von 350 Prozent anheben sein müssen. Unter Berücksichtigung des Mindesthebesatzes ergibt sich folgende Aufstellung:

	Ergebnisrechnung 2010	korrigiertes Ergebnis 2010	Differenz
Gewerbsteuer	3.464.188,69 €	3.473.713,23 €	9.524,54 €

Unter Anwendung des Mindesthebesatzes hätte die Stadt Schwarzenbek Mehrerträge bei der Gewerbsteuer von 9.524,54 € erzielen können. Dieser Betrag ist dem Jahresergebnis 2010 gegen zu rechnen.

b) Hundesteuer

Gemäß Ziffer 1.1 der Hinweisliste ist bei der Hundesteuer ein Mindestbetrag von 90 € anzusetzen. Die Stadt Schwarzenbek erhob in 2010 für 706 Hunde eine gestaffelte Hundesteuer mit folgenden Sätzen:

1. Hund = 92 €
2. Hund = 160 €
jeder weitere = 212 €

Insgesamt wurden Erträge von 73.354,35 € erzielt. Demgegenüber hätten mit einem einheitlichen Satz von 90 € pro Hund lediglich 63.540 € erzielt werden können. Eine Korrekturberechnung ist daher nicht durchzuführen.



c) Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt Schwarzenbek erhebt Straßenreinigungsgebühren gemäß Gebührensatzung. Der Kalkulationszeitraum beträgt 3 Jahre. Die Kalkulationen wurden eingesehen und sind grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Berücksichtigt werden muss allerdings § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung. Hier ist geregelt, dass bei Eckgrundstücken die Straßenfrontlänge zu jeder Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet wird und der dadurch eingetretene Gebührenaussfall durch die Stadt getragen wird. Das Gebührenrecht erzwingt für derartige Grundstücke keine Eckgrundstücksvergünstigung. Die Schaffung einer solchen Vergünstigung steht vielmehr allein im politischen Ermessen des Satzungsgebers¹. In 2010 betrug die gewährte Vergünstigung für die Eckgrundstücke 7.369 €. Dieser Betrag ist dem Ergebnis 2010 gegen zu rechnen.

d) Parkgebühren

In der Stadt Schwarzenbek werden keine Parkgebühren erhoben. Derzeit wird in den politischen Gremien über die Erhebung von Parkgebühren beraten. Grundsätzlich sind Parkgebühren dazu geeignet, die Ertragslage der Stadt zu verbessern. Auf der Grundlage von Angeboten und Gutachten wurde von der Stadt ein kalkulatorischer Gewinn von 86.392,61 € ermittelt. Offensichtliche Fehler wurden in der Kalkulation nicht festgestellt, so dass der ermittelte Wert dem Jahresergebnis 2010 gegen gerechnet werden sollte.

e) Eigenkapitalverzinsung Eigenbetrieb Abwasser

Im Eigenbetrieb Abwasser ist das von der Stadt Schwarzenbek eingebrachte Kapital zu verzinsen. Für 2010 wurden entsprechende Zinsen kalkuliert, der Eigenbetrieb erwirtschaftete aber keinen entsprechenden Gewinn.

Bei der Schmutzwasserbeseifigung ist allerdings eine Besonderheit zu beachten. Aufgrund eines politischen Beschlusses wurde in 2010 statt der kostendeckenden Verbrauchsgebühr von 1,93 €/m³ ein Betrag von 1,89 €/m³ festgesetzt. Der Umsatzverzicht beläuft sich auf 28.260 € und wird auf die Eigenkapitalverzinsung angerechnet, da eine Nachkalkulation gegenüber den Gebührenzahlern untersagt ist. Wäre die Eigenkapitalverzinsung in 2010 erwirtschaftet worden, hätte der Eigenbetrieb lediglich ca. 7.500 € statt ca. 35.500 € an die Stadt abführen müssen. Im Ergebnis verzichtet die Stadt daher freiwillig auf (Zins-)Erträge. Der Betrag von 28.260 € ist dem Jahresergebnis 2010 der Stadt daher gegen zu rechnen.

Wird in den folgenden Wirtschaftsjahren die Eigenkapitalverzinsung für das Jahr 2010 im Eigenbetrieb erwirtschaftet, ist sie per

¹ VGH Kassel NVwZ-RR 1998, 133, 134 und Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, S. 282, 477a



Gewinnverwendungsbeschluss dem städtischen Haushalt zuzuführen. Eine Zuführung in die Rücklagen des Eigenbetriebes, z.B. zur Sicherung der Liquidität, wäre in dieser Form unzulässig. Derartige Sicherungsmaßnahmen sind über die Finanzrechnung der Stadt und Vermögensrechnung des Eigenbetriebes und dem entsprechenden Ausweis in den Formblättern des jeweiligen Haushaltes vorzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2011 entsprechende Hinweise auf die noch offene Eigenkapitalverzinsung für die Jahre 2009, 2010 und ggf. 2011 vorzunehmen, wenn diese nicht bereits im Jahre 2011 vom Eigenbetrieb erwirtschaftet werden konnte.

Bezüglich des Umsatzverzichtes bei der Schmutzwasserbeseitigung ist daraufhin zu wirken, dass der Eigenbetrieb eine kostendeckende Gebühr erhebt und die Eigenkapitalverzinsung vollständig erwirtschaftet wird.

f) Freiwillige Leistungen

Anerkannt werden Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen entsprechend Ziffer IV der Hinweisliste.

Nicht anerkannt werden folgende Zuschüsse:

• DRK Rettungswache Träger des öffentlichen Rettungsdienstes ist der Kreis Herzogtum Lauenburg.	38.508,35 €
• Neujahrsempfang	13.199,16 €
• Brandschutz, Zuschuss Kameradschaftskasse	1.392,00 €
• <u>Zuschuss an die Schwarzenbeker Schützengilde e.V.</u>	<u>1.250,00 €</u>
Zwischensumme:	54.349,51 €

Im Bereich der Freiwilligen Leistungen wird ein Betrag von 54.349,51 € dem Jahresergebnis gegen gerechnet.

Bei den Repräsentationskosten und des Fonds für besondere Anlässe wird kein Abzug vorgenommen, da die Ist-Kosten unter den Planansätzen liegen. Es wird allerdings erwartet, dass die Kosten zukünftig geringer ausfallen.

Die Zuwendungen für den örtlichen Tierschutzverein werden nicht gekürzt, da dieser zur Erfüllung der ordnungsrechtlichen Aufgaben der Stadt in Anspruch genommen wird.

Beim Zuschuss für die Allgemeine Kulturpflege/Heimatspflege erfolgt kein Abzug, da die Ist-Kosten den Planansatz unterschreiten. Es wird aber zukünftig bereits eine deutliche Senkung des Planansatzes erwartet.

Beim Theaterzuschuss wird kein Abzug vorgenommen, da die Ist-Kosten unter dem Planansatz liegen. Es wird zukünftig aber eine Senkung bereits im Planansatz erwartet.



g) Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Reinbek (Ausbaubeitragssatzung – ABS) weist in § 4 einen Anliegeranteil von höchstens 75 % am beitragsfähigen Aufwand aus. Zudem wird eine Eckgrundstückvergünstigung in § 6 Abs. 5 zu Lasten der Stadt gewährt, da der sich ergebene Beitrag bei diesen Grundstücken nur zu 2 Dritteln erhoben wird.

Um die Einnahmesituation der Stadt zu verbessern, sind die o.g. Regelungen vollständig auszureizen. Dies bedeutet, den Anliegeranteil auf den zulässigen Höchstbetrag von 90% anzuheben und auf eine Eckplatzvergünstigung zu Lasten der Stadt zu verzichten².

² Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Auflage, § 36 Rdnr. 15
Fehlbeitragsprüfung
Stadt Schwarzenbek 2010



3. Prüfungsergebnis

Die Stadt Schwarzenbek führt ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unabweisbaren Jahresfehlbetrages 2010 ist wie folgt vorzunehmen:

Jahresergebnis 2010 (Fehlbetrag)	3.470.773,15 €
- zzgl. vor Umstellung auf die doppelte Buchführung aufgelaufenes Defizit, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragsprüfung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom Innenministerium gezahlt worden ist	0,00 €
- zzgl. evtl. doppischer Jahresfehlbeträge aus Vorjahren, soweit diese im Rahmen von Fehlbetragsprüfungen als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und hierfür Fehlbetragszuweisungen von Innenministerium gezahlt worden sind	5.987.230,91 €
- abzgl. Beträge, die in 2010 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können	
• Hebesätze für Grundsteuer A + B und Gewerbesteuer	- 9.524,54 €
• Eckgrundstückvergünstigung Straßenreinigung	- 7.369,00 €
• Verzicht auf Parkgebühren	- 86.392,61 €
• Kostenunterdeckung SW-Gebühren	- 28.260,00 €
• Freiwillige Leistungen	- 54.349,51 €
<hr/>	
unabweisbarer Jahresfehlbetrag 2010	<u>9.272.108,40€</u>

Mit Schreiben des Innenministeriums vom 08.11.2010 wurde der Stadt Schwarzenbek ein Abschlag von 80.000 € auf die beantragte Fehlbetragszuweisung 2009 gewährt. Der Betrag wird von der Stadt Schwarzenbek in der Ergebnisrechnung 2010 unter dem Konto 4121 ausgewiesen.

Ratzeburg, den 02.09.2011

Peter Bäsman

Anlage 3 b) zum Konsolidierungskonzept 2012-2015
Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 1,2,3

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in € im Jahr				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€	<i>Ansätze 50%</i>				
1.	Erhöhung Straßenreinigungsgebühren	7.400	14.850	14.850	14.850	14.850
2.	Ertrag Eigenkapitalverzinsung Eigenbetrieb Abwasser (Anforderung des IM / Prüfungsbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung 2010)			97.000	97.000	97.000
3.	Ertrag Verkauf Grundstück Ernst-Barlach Platz (4 % von 345.400 €)			13.800	13.800	13.800
4.	Ertrag Verkauf Grundstück "Alter Bauhof" (4 % von 293.100/833.900 €)			11.700	11.700	11.700
5.	Ertrag Personal-/Verwaltungskostenerstattung vom Schulverband		16.000	16.300	16.800	17.000
6.	Einnahmen aus Untervermietung Hans-Koch-Ring			75.600	75.600	75.600
7.	Mehrerträge Konzessionsabgaben			36.600	36.600	36.600
8.	Anpassung IT-Kooperationskosten			15.000	15.000	15.000
9.	TSV Beteiligung an Kosten		20.000	20.000	20.000	20.000
10.	Ganztagsangebote, Erhöhung der Kostendeckung		22.300	22.300	22.300	22.300
11.	Erzielung Mieteinnahmen Kindergärten (3 x 21.000 €)			63.000	63.000	63.000
12.	Reduzierung Unterhaltung Jugendtreff durch Umzug		6.200	24.800	24.800	24.800

Anlage 3 b) zum Konsolidierungskonzept 2012-2015
Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 1,2,3

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in € im Jahr				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
13.	Veräußerung Markt 6 und 8 (4 % von 350.000 €)			14.000	14.000	14.000
14.	Planungskostenbeteiligung Baugebiet Gymnasium (90.000 auf 5 Jahre)			18.000	18.000	18.000
15.	Veräußerung nicht benötigter Ausgleichsflächen (4 % vom Verkaufserlös)			24.700	24.700	24.700
16.	Erhebung von Parkgebühren (Anforderung des IM / Prüfungsbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung 2010)			86.300	86.300	86.300
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	Verzicht der Vergünstigung auf Eck-Grundstücksregelung im Bereich der Straßenreinigungsgebühren (Anforderung des IM / Prüfungsbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung 2010)			7.300	7.300	7.300
2.	Einzahlungen durch den Verkauf von Grundstücken (4 % 56.100 €)		2.200	2.200	2.200	2.200
3.	Veräußerung Hellerkamp (4 % von 62.000 €)			2.400	2.400	2.400
4.	Erhöhung Mieten, Pachten und Erbbauzinsen			1.000	1.000	1.000
5.	Erhöhung Essengelder Schulen		2.900	2.900	2.900	2.900
6.	Beteiligung an den Unterhaltungskosten Sportplatz durch den SV Schwarzenbek		500	1.000	1.000	1.000
	Zwischensumme i. der Spalten:	7.400	84.950	570.750	571.250	571.450

Anlage 3 b) zum Konsolidierungskonzept 2012-2015
Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 1,2,3

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in € im Jahr				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
1	2					
II. Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben						
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Einsparung Bewirtschaftungskosten durch Umzug der Centa-Wulf-Schule		41.000	41.000	41.000	41.000
2.	Reduzierung Miete und Reinigung VHS			33.400	33.400	33.400
3.	Vermietung der Kulturstätte "Amtsrichterhaus", Reduzierung der Unterhaltungskosten			47.400	47.400	47.400
4.	Bauhof Rissesanierung/Straßenschäden kl. Umfangs, Hofbefestigung in Eigenregie	25.000	12.500	12.500	12.500	12.500
5.	Reduzierung Lehr- und Unterrichtsmaterial		20.000	15.000	15.000	15.000
6.	Einsparung Personalkosten Wirtschaftsförderung (Nachweis im Stellenplan ist erforderlich)			42.000	42.000	42.000
7.	Personalkosteneinsparungen durch Nicht-Wiederbesetzung (Nachweis im Stellenplan erforderlich)			38.300	38.300	38.300
8.	Reduzierung des Aufwendungen für den Neujahresempfang, Deckung der verbleibenden Aufwendungen durch Sponsoring			12.500	12.500	12.500
9.	Tiefbauabteilung Eigenleistungen statt Ingenieurleistungen	9.200	18.400	18.400	18.400	18.400
10.	Reduzierung der Aufwandsentschädigung ab 2013 (wird durch das Innenministerium befürwortet)			25.000	25.000	25.000

Anlage 3 b) zum Konsolidierungskonzept 2012-2015
Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 1,2,3

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in € im Jahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	Reduzierung der Zuweisungen an Vereine/Verbände (Anforderung des IM / Prüfungsbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg auf Gewährung einer Fehibetragszuweisung 2010)	3.300	6.600	6.600	6.600	6.600
2.	Auszug Frauenhaus (Erläuterung wird nachgereicht)		9.700	8.200	4.200	4.200
3.	Softwarepfelegekündigung			3.000	3.000	3.000
	Zwischensumme ll. der Spalten:	37.500	162.700	303.300	299.300	299.300
	Gesamtsumme der Spalten:	44.900	247.650	874.050	870.550	870.750

Summe 2011 - 2015
Summe 2012 - 2015

2.907.900
2.863.000

- ¹ nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.
- ² Die Maßnahmen, die im Jahr 2011 umgesetzt wurden, dürfen nur mit 50 % ihrer strukturellen (jährlich wiederkehrenden) finanziellen Auswirkungen in allen Jahren (2011-2012) angesetzt werden.
- ³ Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/ausgaben zu erfassen.
- ⁴ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2012 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 anzugeben, der Maßnahmen, die in 2013 umgesetzt werden, für die Jahre 2013, 2014 und 2015 anzugeben, der Maßnahmen, die in 2014 umgesetzt werden, für die Jahre 2014 und 2015, der Maßnahmen, die in 2015 umgesetzt werden, für das Jahr 2015.
- ⁵ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens 40 % des vorläufigen Richtwertes betragen.

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch den Innenminister

nachstehend Innenministerium genannt

und

dem Kreis/dér Stadt/der Gemeinde ...

vertreten durch die Landrätin/den Landrat/die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

nachstehend Kreis/Stadt/Gemeinde genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1**Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel**

Der Kreis/die Stadt/die Gemeinde und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis/die Stadt/die Gemeinde zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises/der Stadt/der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2**Konsolidierungshilfe**

Das Innenministerium gewährt dem Kreis/der Stadt/der Gemeinde Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1, 16 a und 16 b Abs. 4 FAG sowie der dazu ergangenen

Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 12. März 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 221) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag des Kreises/der Stadt/der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Der Kreis/die Stadt/die Gemeinde verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises/der Stadt/der Gemeinde dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis/die Stadt/die Gemeinde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Richtwert in Höhe von ... €.
- (2) Der Kreis/die Stadt/die Gemeinde verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von ...€ zu leisten. Das entspricht ...% des vorläufigen Richtwerts.

(Zusatz, bei mehr oder weniger als 40 % jeweils alternativ:

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen,

- dass für den Haushaltsausgleich und den Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge ein höherer Eigenanteil erforderlich und zumutbar ist.
- dass der Kreis/die Stadt/die Gemeinde nachvollziehbar begründet hat, im ersten Konsolidierungszeitraum einen Eigenanteil von 40% des Richtwerts nicht erreichen zu können.
- dass bereits zum Jahr ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge/ Jahresfehlbeträge erreichbar ist).

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 1 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen (ggf.: und durch die Festsetzung der Steuersätze/ des Umlagesatzes nach Absatz 3¹) realisiert; die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, die über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgehen.

Steuerart	ab 2013 ²	ab 2015 ²
Grundsteuer A		
Grundsteuer B		
Gewerbsteuer		
Zweitwohnungssteuer		
Vergnügungssteuer		
Hundesteuer		

(alternativ:

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2013² auf mindestens..... und ab dem Jahr 2015² auf mindestens festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet.)

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten und dritten Konsolidierungszeitraum wird jeweils ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gelten die Ziffern 5.6 und 5.7 der Richtlinie.
- (5) Der Kreis/die Stadt/die Gemeinde ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.4 der Richtlinie anzeige- bzw. zustimmungspflichtig.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.4 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

§ 5**Sonstiges**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6**Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 12. März 2012 berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises/die Stadtvertretung der Stadt/die Gemeindevertretung der Gemeinde diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises/der Stadt/der Gemeinde veröffentlicht.

Kiel, 2012

2012

Innenminister

Die Landrätin/Der Landrat

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

³ Das Jahr 2022 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.